

Hygiene- und Schutzkonzept der Evangelischen Kinder- und Jugend- arbeit während der Corona-Krise

EVANG. KINDER- UND JUGENDWERK BADEN

Stand: 25. Januar 2021

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 2 |
| 0. Grundsätzliche Neuerungen..... | 3 |
| 1. Allgemeine Hinweise | 4 |
| 3. Angebotsformen | 6 |
| 3.1 Gruppenstunden/ Tagesangebote | 6 |
| 3.2 Ganztägige Angebote im Öffentlichen Raum (= Ansammlungen im Sinne CoronaVO KuJa) | 8 |
| 3.3 Ferienprogramme und Aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) | 9 |
| 3.4 Übernachtungsangebote..... | 9 |
| 3.4.1 Angebote mit Übernachtung (Freizeiten wie z.B. Zeltlager = Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) | 10 |
| 3.4.2 Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) ... | 10 |
| 3.4.3 Zeltlager | 11 |
| 3.5 Beratungsangebote / Geschäftsstellenbetrieb / Materialverleih | 12 |
| 3.6 Mobile Angebote (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA) | 13 |
| 3.7 Gremienarbeit (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) | 14 |
| 3.8 Tagesausflüge (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA)..... | 15 |
| 3.9 Tagesseminare (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)..... | 17 |
| 3.10 Seminare mit Übernachtungen (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)..... | 18 |
| 4. Andere Veranstaltungsarten | 19 |
| 4.1. Jugendgottesdienste | 19 |
| 4.2. Krabbelgruppen | 19 |
| 5. Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement | 19 |
| 5.1 Präventionsmaßnahmen | 20 |
| 5.2 Ausbruchsmanagement | 20 |
| 6. Anhänge..... | 22 |

Vorwort

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept wurde vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden insbesondere auf der Grundlage der geltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg unter Beachtung der Empfehlungen des LJR

Es dient als Orientierung und Vorlage für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Baden. Das Konzept orientiert sich an der aktuellen Rechtslage in Baden-Württemberg und den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts.

Ziel dieses Hygiene- und Schutzkonzeptes ist es, Verhaltensregeln und Maßgaben zu definieren, sodass Angebote der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit auch unter dem Eindruck der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie stattfinden können.

Ob Angebote der Jugendarbeit tatsächlich stattfinden können, ist durch die Landesregierung und die zuständigen kommunalen Gesundheits- und Ordnungsämter festzulegen. Den Maßgaben der Behörden ist insoweit Folge zu leisten.

Für die Zeiten des Lockdown (zunächst bis zum 14.02. 2021) gilt nach wie vor:

Nach § 1b Absatz 2 der CoronaVO der Landesregierung in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung sind sämtliche sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 2 CoronaVO grundsätzlich untersagt. Damit sind die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in der Zeit des Lockdowns bis voraussichtlich 14.02.2021 grundsätzlich untersagt.

Die folgenden Informationen gelten also nicht für die Dauer des Lockdown. Sie beruhen auf den nach wie vor gültigen Verordnungen des Ministerium für Soziales (siehe auch Anhang.)

Dieses Hygienekonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit zahlreichen Akteuren der Jugendarbeit abgestimmt. Dennoch weisen wir hier ausdrücklich darauf hin, dass die hier gemachten Angaben keine rechtsverbindlichen Maßgaben sind und im Zweifelsfall Anordnungen von Behörden zu folgen ist.

0. Grundsätzliche Neuerungen

Die wichtigsten Regelungen für die verbandliche Jugendarbeit sind:

1. Bis einschließlich 30. November 2020 sind Angebote der Jugenderholung nicht gestattet.
2. Angebote der außerschulischen Jugendbildung einschließlich deren Einrichtungen sind zulässig. Dabei gilt nach der allgemeinen Corona-Verordnung des Landes:
 - Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4
 - Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5
 - Datenerhebung nach § 6
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7
 - Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8

Nach der Verordnung des Sozialministeriums für die Kinder- und Jugendarbeit müssen bei Veranstaltungen (max. 100 Teilnehmende) verpflichtend Untergruppen mit bis zu 30 Personen gebildet werden. Zwischen den Gruppen gilt eine Empfehlung zum Abstandhalten. Weiter steht in dieser Verordnung zur Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit :

- Ab dem 11. Lebensjahr gilt zwischen 6 und 22 Uhr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Fluren, in Toiletten und Treppenhäusern, sowie auf Flächen, auf denen die Abstandsempfehlung von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO.
- Bei Angeboten mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

Jugendbildung oder Freizeit?

Es ist in der Praxis verbandlicher Jugendarbeit bestimmt nicht einfach, alle Aktivitäten und Angebote eindeutig der außerschulischen Jugendbildung oder aber der Jugenderholung zuzuordnen. Eine weitere Ausdifferenzierung wird von der Verordnung nicht vorgenommen. Das bedeutet für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, ihre Angebote in eigener Verantwortung zu verorten und diese Einordnung begründen zu können. Eine wichtige Hilfestellung kann dabei das Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg bieten. Außerschulische Jugendbildung ist dort in § 1, Absatz 2 definiert: „Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.“

Werdet bitte in der aktuellen Situation in Jugendverbänden und Jugendringen besonders verantwortungsvoll aktiv!

1. Allgemeine Hinweise

Die CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Fassung vom 26.06.2020 enthält die Auflage, ein Hygienekonzept für die Einrichtungen und Angebote zu erstellen.

Damit ein solches Konzept alle wichtigen Aspekte enthält, sind diese auf den folgenden Seiten zusammengefasst und strukturiert. Es sind Empfehlungen und Hinweise, die jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden müssen.

Einfache Darstellungen der allgemeinen Hygieneregeln können unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus> heruntergeladen werden.

Begrenzung der TN-Zahlen:

Bereits in der allgemeinen Corona-VO wurde die Zahl der teilnehmenden Personen reduziert. Es gilt bereits für Ansammlungen eine Höchstzahl von 10 Personen (§ 9 Corona-VO) Veranstaltungen eine Höchstzahl von 100 Personen (§ 10 Corona-VO). Die Verpflichtung, Gruppen mit bis zu 30 Personen zu bilden, wird ausgeweitet und gilt für jedes Angebot, nicht erst für solche, die die Zahl von 100 bereits erreicht haben. Es werden also bereits bei 31 TN zwei Gruppen gebildet werden müssen. Neue Teilnehmende können bis zur max. Personenzahl hinzukommen.

Dokumentationspflicht

Damit eine Nachverfolgung im Falle eines Covid-positiv Falles leichter ist, ist zu dokumentieren, wer an den Angeboten teilgenommen hat. (Datenerhebung nach § 6 CoronaVO.)

Folgende Hinweise sollten allgemein beachtet werden:

- ❑ Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Angeboten mit Übernachtung gilt sie nur tagsüber (6-22 Uhr). Bei der Belegung der Mehrbettzimmer soll möglichst die Einhaltung der Mindestabstandsempfehlung ermöglicht werden. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- ❑ Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.

- ❑ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- ❑ Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

Aktuelle und weiterführende Informationen

- ❑ Robert-Koch-Institut: www.rki.de
- ❑ Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/>
- ❑ Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- ❑ Informationsangebot der baden-württembergischen Landesregierung mit aktuellen Rechtsgrundlagen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- ❑ Informationen für die Jugendarbeit: www.ljrbw.de

Achtung!!!

Diese Regelungen gelten für Baden-Württemberg, sollten Angebote in anderen Bundesländern stattfinden, so sind dort teilweise andere Regelungen zu beachten! Außerdem kann die Kommune nach §20 der Corona-Verordnung noch Allgemeinverfügungen erlassen, die über die Verfügungen der Corona-Verordnung hinausgehen. Bitte jeweils prüfen, was für zusätzliche Regelungen in der jeweiligen Kommune gelten.

2. Allgemeine Hinweise zu Lebensmitteln

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Die in diesem Konzept aufgeführten Aspekte sollten ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, in Kellerräumen). Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen geregelt, ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen

Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung.

3. Angebotsformen

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVo KuJA) unterscheidet zwischen zwei Veranstaltungsformaten: Zum einen Veranstaltungen und zum anderen Ansammlungen.

3.1 Gruppenstunden/ Tagesangebote

Regelmäßige Angebote (häufig wöchentlich) meist an einem festen Ort (Gruppenräume, Jugendzentrum etc.) von Jugendgruppen mit einem weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis. Treffen finden in geschlossenen Räumlichkeiten und im Freien statt. I.d.R Angebot für Kinder- und Jugendliche.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, ggf. Mail-Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.) sind die Kinder vor der Einrichtung von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. diese betreuen.
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. diese betreuen. Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o.ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich.

Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter*in/Betreuer*in pro 6 Kinder anwesend sein.

- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen begleitet. Die Verpflichtung, Gruppen mit bis zu 30 Personen zu bilden, wird ausgeweitet und gilt für jedes Angebot, nicht erst für solche, die die Zahl von 100 bereits erreicht haben. Es werden also bereits bei 31 TN zwei Gruppen gebildet werden müssen. Neue Teilnehmende können bis zur max. Personenzahl hinzukommen.

Räumliche Voraussetzungen

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
 - Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen und zur Information über die geltenden Regeln
 - Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder falls nicht vorhanden Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind). Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots zu lüften.
- Die Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet und werden regelmäßig gereinigt
- Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.
- Mehrere Gruppen in einem Gebäude parallel nur bei räumlicher Trennung
- Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen findet nicht statt.

Verhaltensregeln

- Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden.
- Innerhalb der festen Gruppe besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Abs.1 CoronaVO nicht.

- ❑ Ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, sind nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt einzusetzen, ansonsten 1,5 Meter-Abstand.
- ❑ Spiele mit viel Körperkontakt sind zu vermeiden.
- ❑ Mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Gruppenstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Türen sollten möglichst offenstehen.
- ❑ Nach jeder Gruppenstunde werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert.

Besondere Hinweise

- ❑ Beim Singen und lauten Sprechen und bei sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sind vergleichbare Lösungen wie in Unterverordnungen beschrieben vorzusehen.¹

Personal

- ❑ Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- ❑ Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- ❑ Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- ❑ Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- ❑ Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden sind zu beachten.
- ❑ Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

3.2 Ganztägige Angebote im Öffentlichen Raum (= Ansammlungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Nach § 2 Abs. 2 der CoronaVO KuJa in Verbindung mit § 9 der CoronaVO gilt bei Angeboten (bezeichnet als Ansammlungen), bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen, ein Maximum von 10 Beteiligten, wobei die Teilnehmenden und Betreuenden zu einer Gesamtzahl der Beteiligten zusammengezählt werden.

Die Abstandsregel von 1,5 Meter im öffentlichen Raum ist hierbei zu beachten.

¹ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Sport.pdf und https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Musik-Kunst-Jugendkunstschulen.pdf

3.3 Ferienprogramme und Aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen grundsätzlich unter die Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägigen Angebote und sind möglich, wenn eine Dokumentation der Teilnahme erfolgt.

- ❑ Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
- ❑ Es sind möglichst gleichbleibende Gruppen zu bilden. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Beteiligtezahl ist ein Hinzukommen von Personen möglich, ein Wechsel von Teilnehmenden von einer Gruppe in eine andere Gruppe sollte vermieden werden. Bei Angeboten bis zu 100 Personen müssen Kleingruppen von 30 Personen gebildet werden.
- ❑ Betreuende sind bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Gruppe einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Betreuende sollten deshalb möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben.
- ❑ Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und Aktivitäten sollte möglichst in diesem Sommer nicht stattfinden.

3.4 Übernachtungsangebote

Bei den Übernachtungsangeboten ist zu beachten, dass die Verordnung zwischen Trägern, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreiben, und Trägern, die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erbringen, unterscheidet. Deswegen wird es unterschiedliche Regelungen für Träger in der Verordnung geben.

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben (Jugendbildungsstätten):

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben, hat nach §14 CoronaVo die Hygieneanforderungen nach §4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe §5 zu erstellen sowie die Datenerhebung nach §6 durchzuführen.

3.4.1 Angebote mit Übernachtung (Freizeiten wie z.B. Zeltlager =Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Für Träger, die Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts erbringen, gibt es eine eigene Regelung in der CoronaVO Angebote KJA/JSA, sofern nicht in Beherbergungsbetrieben übernachtet wird.

Beteiligtezahl:

Die Beteiligtezahl ist auf 100 Personen pro Angebot festgelegt.

- ❑ Für haupt- und ehrenamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung nach § 8 der CoronaVO. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der CoronaVO dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.
- ❑ Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).
- ❑ Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Angeboten mit Übernachtung gilt sie nur tagsüber (6 bis 22 Uhr). Bei der Belegung der Mehrbettzimmer soll möglichst die Einhaltung der Mindestabstandsempfehlung ermöglicht werden.
- ❑ Auch hier sind während der An- und Abreise die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr zu beachten (Maskenpflicht).

3.4.2 Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen.

Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen.

Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Den Trägern wird empfohlen, im Vorfeld das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson seitens des Trägers zu informieren. Dazu bitte das Formblatt im Anhang verwenden und an die zuständigen Behörden per Mail senden. Die Adresse des

lokal zuständigen Gesundheitsamts ist auf der Website des Robert-Koch-Instituts auffindbar.

3.4.3 Zeltlager

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten sowie in Räumen, die nicht eigentlich für Übernachtungszwecke ausgelegt sind (bspw. Nutzung von Räumen in Vereinsheimen, Waldheimen etc.) werden folgende Regelungen zu beachten sein: r

- ❑ Im Angebot selbst, d.h. auf dem Zeltplatz und in Innenräumen, gilt lediglich die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 Absatz 1 CoronaVO. Im öffentlichen Raum dagegen muss dieser Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindestypischem Verhalten zutreffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.
- ❑ Bei der Belegung der Mehrbettzimmer/ Zelte soll möglichst die Einhaltung der Mindestabstandsempfehlung ermöglicht werden.
- ❑ Bei 100 Teilnehmenden sind feste Gruppen á 30 Personen zu bilden, Den Gruppen sind feste Betreuungskräfte zuzuordnen.
- ❑ Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.
- ❑ Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, sollten nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen.
- ❑ Für Aktivitäten bei schlechten Witterungsverhältnissen sollen gut belüftete überdachte Flächen im Zeltlager zur Verfügung stehen. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen.
- ❑ Bei der Belegung der Zelte ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.

- ❑ Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- ❑ Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, zu benennen und diese zu schulen.

3.5 Beratungsangebote / Geschäftsstellenbetrieb / Materialverleih

Regelmäßiger Bürobetrieb mit Empfang von Besucher*innen. Teilweise wird Beratung angeboten, teilweise werden Material und Ausrüstung für Maßnahmen und Gruppenstunden ausgeliehen. I.d.R. Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen.
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) müssen vor dem Besuch über die Gefahren informiert werden. In Abwägung des Einzelfalls ist eine Beratung zulässig.
- ❑ Die Beratung soll möglichst immer einzeln oder zu zweit wahrgenommen werden.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind).
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden.
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten

- ❑ In geschlossenen Räumen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet.
- ❑ Stühle/Sessel/Sofas werden so platziert, dass der Mindestabstand eingehalten wird
- ❑ Nach jeder*m Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

Besondere Hinweise

- ❑ Beratungen sollten nicht länger als 120 Minuten dauern

3.6 Mobile Angebote (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Regelmäßige Angebote (häufig zu festen Zeiten mehrmals die Woche) an unterschiedlichen Orten für einen wechselnden Teilnehmendenkreis. Treffen finden im Freien statt. I.d.R Angebot für Kinder- und Jugendliche.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert².
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- ❑ Pro 6 Teilnehmende sollte ein*e Jugendleiter*in/Betreuer*in anwesend sein
- ❑ Insgesamt sollen nicht mehr als 20 Personen an dem Angebot teilnehmen.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Wenn mobile Angebote im Freien stattfinden, sollte das Gelände eine entsprechende Größe haben.
- ❑ Es bedarf Wasch- oder Hände-Desinfektionsmöglichkeiten, damit die Nutzer*innen sich bei der Ankunft die Hände säubern/desinfizieren können.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.

² Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 nur besuchen und an Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 nur teilnehmen, wenn sie die Daten nach Satz 1 den Trägern vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Trägern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Verhaltensregeln

- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindestypischem Verhalten zutreffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.
- In geschlossenen Räumen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden

Besondere Hinweise

- Spielgeräte sollten nach Gebrauch desinfiziert werden

3.7 Gremienarbeit (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Treffen von Funktionär*innen und Verantwortungsträgern von Jugendgruppen (häufig in regelmäßigem Abstand) mit einem weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis. I.d.R. Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

Hierbei ist immer die CoronaVO zu beachten, diese legt fest, wie viele Personen sich im nichtöffentlichen Raum treffen dürfen.³

Allgemeine Voraussetzungen

- Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert⁴
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) sollten nicht am Angebot teilnehmen

³ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

⁴ Siehe hierzu Fußnote 2.

Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Gruppe

- ❑ Die Gruppengröße sollte an die räumlichen Gegebenheiten angepasst sein.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- ❑ Nach jeder*m Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

3.8 Tagesausflüge (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen teils wechselnden teils kontinuierlichen Teilnehmerkreis von Jugendgruppen. Ausflüge finden i.d.R. als Fahrt zu einem Ausflugsziel (Schwimmbad, Freizeitpark, Museum, Waldgebiet etc.) statt; teils wird dabei auf den ÖPNV zurückgegriffen.

Begrenzung der TN-Zahlen:

Bereits in der allgemeinen Corona-VO wurde die Zahl der teilnehmenden Personen reduziert. Es gilt bereits für Ansammlungen eine Höchstzahl von 10 Personen (§ 9 Corona-VO) Veranstaltungen eine Höchstzahl von 100 Personen (§ 10 Corona-VO)

Allgemeine Voraussetzungen

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten in der der Regelung des § 3 der Corona-Verordnung der Landesregierung entsprechenden Größe ermöglicht bzw. mit der jeweils maximal zulässigen Beteiligungszahl zu dem Zeitpunkt, an dem das Angebot stattfinden soll.⁵

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert⁶
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen

Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter*in/Betreuer*in pro 6 Kinder anwesend sein
- ❑ Insgesamt sollen nicht mehr wie 10 Personen an dem Angebot teilnehmen; diese Zahl kann sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten reduzieren Räumliche Voraussetzungen
- ❑ Es wird unterstellt, dass Ausflüge i.d.R. im Freien stattfinden. Daher sind die allgemeinen Abstandsregeln einzuhalten.
- ❑ Sofern Aufenthalte in geschlossenen Räumen geplant sind, bspw. als Teil des Programms (Bibliotheken, Museen, Sportanlagen) oder für Mahlzeiten, so ist den jeweiligen Hygienekonzepten Folge zu leisten.
- ❑ Besuche sollte in jedem Fall im Vorfeld abgestimmt und fest mit geplanter Personen-größe vereinbart worden sein.

❑

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten
- ❑ Es ist darauf zu achten, wann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist (Museen, ...).

Besondere Hinweise

- ❑ Bei der Nutzung des ÖPNV ist auf die jeweils gültigen Regeln zu achten; insbesondere ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

⁵ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

⁶ Siehe Fußnote 2.

3.9 Tagesseminare (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen teils wechselnden teils kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen, welches überwiegend in geschlossenen Räumen stattfindet. Hierbei ist immer die CoronaVO zu beachten, diese legt fest, wie viele Personen sich im nichtöffentlichen Raum treffen dürfen.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und nach 4 Wochen zu löschen⁷
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen.

Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter-in/Betreuer-in pro 6 Kinder anwesend sein
- ❑ Es sind Kleingruppen bis zu 30 Personen zu bilden; diese Zahl kann sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten reduzieren.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- ❑ Nach jeder*m Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

⁷ Siehe Fußnote 2.

3.10 Seminare mit Übernachtungen (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen, welches überwiegend in geschlossenen Räumen stattfindet. Übernachtet wird i.d.R. in Bildungseinrichtungen.

Es sind bis zu 100 Personen erlaubt. Wenn zusätzlich den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegtem Programm folgt,

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und nach 4 Wochen zu löschen⁸
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- ❑ Personen, die vor Ort typische Krankheitssymptome entwickeln, sollten zunächst separiert und ggf. unter Quarantäne gestellt werden; gleichzeitig ist unverzüglich Kontakt zu einem Arzt aufzunehmen

Gruppe

- ❑ Bei Seminaren mit unter 16-Jährigen sind entsprechende Betreuungsschlüssel einzuhalten
- ❑ Insgesamt ist bei der Gruppengröße auf die räumlichen Gegebenheiten zu achten

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Gruppenräume (Seminar-, Speise- und Aufenthaltsräume) müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- ❑ Alle Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Falls die Unterbringung nicht in Einzelzimmern erfolgt, ist eine wechselnde Belegung zu vermeiden.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- ❑ Es ist den Hygienebestimmungen der jeweiligen Herbergen/Bildungsstätten Folge zu leisten

⁸ Siehe Fußnote 2.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist insbesondere zu den anderen Gruppen zu beachten
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten einmal stündlich kräftig lüften
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- ❑ Nach jedem Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

4. Andere Veranstaltungsarten

4.1. Jugendgottesdienste

Bei der Durchführung von Jugendgottesdiensten ist das Hygiene- und Schutzkonzept der Landeskirche zu Gottesdiensten zu befolgen. <https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?v=192473>

4.2. Krabbelgruppen

Krabbelgruppen fallen nicht unter das Hygiene- und Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit. Nach aktueller Verordnung sind Krabbelgruppen bis zum 30.11.2020 untersagt.

5. Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

5.1 Allgemein

- ❑ Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung des Angebots.
- ❑ Notwendige Materialien sind vom Träger zu stellen.
- ❑ Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
- ❑ Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots zu beobachten. Für Träger ist es absolut hilfreich, wenn sie im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, informiert werden.

- Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen mit zu bedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.

5.2 Präventionsmaßnahmen

- Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsbeauftragte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.
- Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

5.3 Ausbruchsmanagement

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 sind zu beachten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html
- Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.
- Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:

Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt

unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständige Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.

Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.

- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

5.3 Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

6. Anhänge

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. Januar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und § 36 Absatz 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „31. Januar“ wird durch die Angabe „14. Februar“ ersetzt.
- b) Die Angabe „1h“ wird durch die Angabe „1i“ ersetzt.

2. § 1d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege;
Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort „Waren“ die Wörter „kontaktarm und“ eingefügt.

3. § 1g wird wie folgt gefasst:

„§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.“.

4. § 1h wird wie folgt gefasst:

„§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.“

5. Nach § 1h wird folgender § 1i eingefügt:

„§ 1i

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“.

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden die Nummern 9 bis 19.

7. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „14. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

§ 1e der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1e

Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.“.

Artikel 3

(1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 27. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 23. Januar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

| | |
|---------------|-----------------------|
| Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Wolf | Hermann |
| Erler | |

Lockdown in Baden-Württemberg ab 11. Januar 2021

Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten

Geschlossen oder nicht möglich:

- ✗ Antiquitätenhandel (geschlossen für den Publikumsverkehr)
- ✗ Ateliers (geschlossen für den Publikumsverkehr)
- ✗ Archive (Abhol- und Lieferdienste im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Ausflugsschiffverkehr
- ✗ Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum
- ✗ Bandproben (erlaubt sind Bandproben mit dem eigenen Haushalt und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Proben professioneller Ensembles sowie Bands, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, möglich.)
- ✗ Barbershops
- ✗ Baumärkte (Abhol- und Lieferdienste möglich)
- ✗ Bibliotheken (Abhol- und Lieferdienste im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Blumenläden
- ✗ Bars
- ✗ Blasmusik im Amateurbereich
- ✗ Bordelle und Prostitutionsgewerbe
- ✗ Busreisen zu touristischen Zwecken
- ✗ Cafés (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- ✗ Campingplätze
- ✗ Chorproben und Chorgesang
- ✗ Einzelhandel (ausgenommen Lebensmitteleinzelhandel und Drogerien, Abhol- und Lieferdienste erlaubt)
- ✗ Eisdielen (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- ✗ Elektrohandel
- ✗ E-Zigarettenhandel
- ✗ Fahrschulen aller Art (Online-Angebote möglich)
- ✗ Fitness- und Sportstudios aller Art (Ausnahme für die Nutzung für den Reha-Sport sowie Spitzen- oder Profisport)
- ✗ Freizeitparks
- ✗ Friseurbetriebe
- ✗ Fußpflege (medizinisch notwendige Behandlungen erlaubt)
- ✗ Gastronomie an Autobahnraststätten (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- ✗ Hotels und andere Übernachtungsangebote gegen Entgelt sowie unentgeltliche Wohnmobilstellplätze (Übernachtungen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken sowie in besonderen Härtefällen erlaubt, touristische Übernachtungen nicht erlaubt)
- ✗ Imbisse (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- ✗ Jugendherbergen (Übernachtungen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken sowie in besonderen Härtefällen erlaubt, touristische Übernachtungen nicht erlaubt)
- ✗ Kantinen (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)



- × Kanuverleihe
- × Kinos und Autokinos
- × Kioske (geschlossen für den Publikumsverkehr, Verkauf von zulässigen Sortimentsteilen möglich, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittel oder Getränke zum Mitnehmen)
- × Kletterparks (drinnen und draußen)
- × Kosmetikstudios
- × Krabbelgruppen und Peking-Kurse
- × Kultureinrichtungen
- × Massagesalons (medizinisch notwendige, physiotherapeutische Massage bleibt erlaubt)
- × Märkte (mit Ausnahme der Wochen- und Großmärkte, die der Grundversorgung dienen)
- × Minigolfanlagen
- × Möbelhäuser (Abhol- und Lieferdienste möglich)
- × Museen
- × Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, auch private Anbieter
- × Opernhäuser
- × Pfandhäuser (An- oder Verkauf von Gegenständen) oder Goldankauf
- × Restaurants (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- × Restpostenmärkte
- × Saunen und Thermen
- × Schwimm- und Spaßbäder (außer für die Nutzung für den Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport)
- × Seilbahnen für touristische Fahrten
- × Selbsthilfegruppen (in Ausnahmefällen erlaubt, wenn zwingend erforderlich und unaufschiebbar)
- × Shisha-Bars
- × Skilifte und Gondeln
- × Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und reine Lotto-Aannahmestellen
- × Sprachschulen (Online-Kurse sind erlaubt)
- × Sonnenstudios und Solarien
- × Souvenirläden
- × Tabakgeschäfte
- × Tanz- und Ballettschulen
- × Tattoo- und Piercingstudios
- × Theaterhäuser
- × Theaterproben im Amateurbereich (im Profibereich erlaubt)
- × Vereinssportstätten
- × Volkshochschulen (Online-Kurse sind erlaubt)
- × Zirkusse
- × Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks



Darf unter Auflagen geöffnet oder möglich bleiben:

- ✓ Abholdienste im Einzelhandel, in Bibliotheken und Archiven (Click&Collect) nach vorheriger Bestellung möglich
- ✓ Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, sofern sie nicht online durchgeführt werden können
- ✓ Berufliche Fortbildungen, soweit für eine konkrete Tätigkeit erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht online durchgeführt werden können
- ✓ Handwerksbetriebe (mit Ausnahme von körpernahen Dienstleistungen, medizinisch notwendige Dienstleistungen erlaubt)
- ✓ Angeln (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)
- ✓ Apotheken
- ✓ Autovermietung und Carsharing-Angebote
- ✓ Autowaschanlagen
- ✓ Babyausstattungsfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien (kein Verzehr oder Getränke vor Ort)
- ✓ Banken und Sparkassen
- ✓ Bauhandwerk
- ✓ Betonverarbeitende Betriebe
- ✓ Blutspende
- ✓ Box- und Kampfsport (nur Spitzen- und Profisport)
- ✓ Brennstoffhandel
- ✓ Bürofachmärkte (nur Verkauf von Postartikeln und Schreibwaren)
- ✓ Copyshops
- ✓ Drogerien
- ✓ Eheschließungen (unter Teilnahme von nicht mehr als fünf Personen)
- ✓ Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarkter
- ✓ Ergo- und Lerntherapie
- ✓ Ersatzteilhandel (für Fahrrad, Landmaschinen und Kraftfahrzeuge)
- ✓ Fahrgemeinschaften zur Arbeit (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)
- ✓ Fahrradwerkstätten (Handel im Mischbetrieb möglich, wenn Werkstatttätigkeit überwiegt)
- ✓ Fährverkehr
- ✓ Fotostudios (Verkauf von Sortiment möglich, wenn Dienstleistungstätigkeit überwiegt)
- ✓ Fußpflege (nur medizinisch notwendige Behandlungen)
- ✓ Gastronomie an Autobahnraststätten für Berufskraftfahrer*innen
- ✓ Geburtsvorbereitung und -nachbereitung
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Golfplätze (Weitläufige Anlagen im Freien dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt)



werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.)

- ✓ Gottesdienste, Bestattungen und andere religiöse Veranstaltungen
- ✓ Großhandel
- ✓ Gruppentherapien
- ✓ Hofläden
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Hunderausführen und Hundesport (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)
- ✓ Hundesalons, Hundefriseure und ähnliche Einrichtungen der Tierpflege (kontaktarmes Übergeben des Hundes in einem fest definierten Zeitraum)
- ✓ Kegelbahnen (nur für Spitzen- und Profisport)
- ✓ Kfz-Werkstätten
- ✓ Ladeparks und Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- ✓ Landmaschinenwerkstätten
- ✓ Lkw-Waschanlagen
- ✓ Logopädie
- ✓ Lottoannahmestellen in Geschäften mit überwiegendem Anteil der erlaubten Waren (z.B. Lebensmittelmärkte)
- ✓ Metzgereien (kein Verzehr oder Getränke vor Ort)
- ✓ Musiktherapie
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädienschuhbetriebe
- ✓ Osteopathie
- ✓ Pendlerverkehr
- ✓ Personal Training (nur 1:1 im Freien)
- ✓ Pfandhäuser (zur Gewährung von Darlehen, gesichert durch Pfandgegenstände)
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Psychotherapie
- ✓ Poststellen und Paketdienste
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigungen und Waschsaloons
- ✓ Reisebüros
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Reithallen (nur zur Bewegung des Tieres, wenn es keine Möglichkeit im Freien gibt und für den Spitzen- oder Profisport erlaubt)
- ✓ Reitplätze im Freien (Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. Reitunterricht nur im Einzelunterricht gestattet.)



- ✓ Rehasport
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Schießsport- und Schießsportanlagen im Freien (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, bei dienstlichen Zwecken beim Spitzen- oder Profisport)
- ✓ Schlüsseldienste
- ✓ Sitzungen von kommunalen Gremien
- ✓ Skihänge (Skilifte und Gondeln geschlossen)
- ✓ Spielplätze
- ✓ Sprach- und Integrationskurse, sofern sie nicht online durchgeführt werden können
- ✓ Supermärkte
- ✓ Tafelläden
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tennishallen (nur Spitzen- oder Profisport)
- ✓ Tennisplätze im Freien (Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.)
- ✓ Taxigewerbe
- ✓ Therapien mit Tieren
- ✓ Tierbedarf- und Futtermittelmärkte
- ✓ Tonstudios
- ✓ Umzug in eine andere Wohnung (bei privat organisierten Umzügen gelten die Kontaktbeschränkungen, Ausnahmen durch örtliche Behörden möglich. Bei professionellen Umzügen gelten die Abstands- und Hygieneregeln.)
- ✓ Versicherungsbüros
- ✓ Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich
- ✓ Wettkampfsport- und training (nur Spitzen- oder Profisport)
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Wein- und Spirituosenhandel
- ✓ Yogaunterricht (nur 1:1 im Freien)
- ✓ Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf

Stand: 25.01.2021



Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit)

Vom 1.Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote).
- (2) Angebote der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg sind nicht gestattet.
- (3) Angebote der außerschulischen Jugendbildung, der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit und der Jugendberatung gemäß § 11 Absatz 3 Nummern 1, 3 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sind präsenzlos oder nach § 2 Absatz 1 mit einer zulässigen maximalen Personenzahl von 30 gestattet.
- (4) Angebote gemäß § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sind im Rahmen der sozialen Fürsorge zulässig. Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums Baden-Württemberg Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg

§ 2

Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO werden Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 9 CoronaVO. Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

(3) Bei Angeboten nach Absatz 1 sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Es gilt in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind, nach § 3 Absatz 1 und 2 CoronaVO für Personen ab dem 7. Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

§ 3

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts

(1) Bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

(2) Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 CoronaVO abgewichen werden. Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden.

(3) Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen, außerdem ist eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die entsprechenden Regelungen für Beherbergungsbetriebe. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

§ 4

Präventions- und Ausbruchsmanagement

(1) Die Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, haben bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts die nach § 5 CoronaVO vorgeschriebenen Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zu erweitern.

(2) Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Juni 2020 (GBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2020 (GBl. S. 965) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 30. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 1. Dezember 2020

Lucha